

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▀ Freibetrag gilt auf Antrag für zwei Jahre
- ▀ Fundstelle: Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

§ 39a

Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

- (1) ¹Auf Antrag des unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers ermittelt das Finanzamt die Höhe eines vom Arbeitslohn insgesamt abzuziehenden Freibetrags aus der Summe der folgenden Beträge:
1. Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) oder bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) übersteigen,
 2. Sonderausgaben im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 und 9 und des § 10b, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 Euro übersteigen,
 3. der Betrag, der nach den §§ 33, 33a und 33b Absatz 6 wegen außergewöhnlicher Belastungen zu gewähren ist,
 4. die Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene (§ 33b Absatz 1 bis 5),
 5. die folgenden Beträge, wie sie nach § 37 Absatz 3 bei der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu berücksichtigen sind:
 - a) die Beträge, die nach § 10d Absatz 2, §§ 10e, 10f, 10g, 10h, 10i, nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes oder nach § 7 des Fördergebietsgesetzes abgezogen werden können,
 - b) die negative Summe der Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 6 und 7 und der negativen Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5,
 - c) das Vierfache der Steuerermäßigung nach den §§ 34f und 35a,

ESTG § 39a

6. die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 für jedes Kind im Sinne des § 32 Absatz 1 bis 4, für das kein Anspruch auf Kindergeld besteht. ²Soweit für diese Kinder Kinderfreibeträge nach § 38b Absatz 2 berücksichtigt worden sind, ist die Zahl der Kinderfreibeträge entsprechend zu vermindern. ³Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den nach Satz 1 ermittelten Freibetrag ändern zu lassen, wenn für das Kind ein Kinderfreibetrag nach § 38b Absatz 2 berücksichtigt wird,
7. ein Betrag für ein zweites oder ein weiteres Dienstverhältnis insgesamt bis zur Höhe des auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Jahresbetrags nach § 39b Absatz 2 Satz 5, bis zu dem nach der Steuerklasse des Arbeitnehmers, die für den Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis anzuwenden ist, Lohnsteuer nicht zu erheben ist. ²Voraussetzung ist, dass
 - a) der Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis geringer ist als der nach Satz 1 maßgebende Eingangsbetrag und
 - b) in Höhe des Betrags für ein zweites oder ein weiteres Dienstverhältnis zugleich für das erste Dienstverhältnis ein Betrag ermittelt wird, der dem Arbeitslohn hinzuzurechnen ist (Hinzurechnungsbetrag).³Soll für das erste Dienstverhältnis auch ein Freibetrag nach den Nummern 1 bis 6 und 8 ermittelt werden, ist nur der diesen Freibetrag übersteigende Betrag als Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen. ⁴Ist der Freibetrag höher als der Hinzurechnungsbetrag, ist nur der den Hinzurechnungsbetrag übersteigende Freibetrag zu berücksichtigen,
8. der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b) bei Verwitweten, die nicht in Steuerklasse II gehören.

²Der insgesamt abzuziehende Freibetrag und der Hinzurechnungsbetrag gelten mit Ausnahme von Satz 1 Nummer 4 **und vorbehaltlich der Sätze 3 bis 5** für die gesamte Dauer eines Kalenderjahres. ³**Die Summe der nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie 5 bis 8 ermittelten Beträge wird längstens für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren ab Beginn des Kalenderjahres, für das der Freibetrag erstmals gilt, berücksichtigt.** ⁴**Der Arbeitnehmer kann eine Änderung des Freibetrags innerhalb dieses Zeitraums beantragen, wenn sich die Verhältnisse zu seinen Gunsten ändern.** ⁵**Ändern sich die Verhältnisse zu seinen Ungunsten, ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt umgehend anzuzeigen.**

(2)–(5) *unverändert*

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
eingefügt durch AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

(1) ¹Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen und in § 52a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum **2013** anzuwenden.

...

(50h) ¹Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben mitteilen, ab wann die Regelungen in § 52a erstmals anzuwenden sind. ²Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.

Autor: Prof. Dr. Oliver **Tillmann**, Osnabrück
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen: Durch die Neufassung von Abs. 1 Sätze 2 bis 5 J 13-1 kann ein ArbN beantragen, dass ein im LStAbzugsverfahren zu berücksichtigender Freibetrag für zwei Kj. statt – bisher – für ein Kj. gelten soll. Erhöht sich der eintragungsfähige Freibetrag innerhalb des Zweijahreszeitraums, kann der ArbN bei seinem zuständigen WohnsitzFA einen Antrag auf Anpassung des Freibetrags stellen. Ändern sich die stl. Verhältnisse des ArbN so, dass ein geringerer Freibetrag gilt, ist er verpflichtet, dies seinem FA mitzuteilen.

Rechtsentwicklung: J 13-2

► **zur Gesetzentwicklung bis 2012** s. § 39a Anm. 2.

► **AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013** (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802): Auf Antrag gilt der Freibetrag für zwei Jahre.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Ab wann die Neufassung des § 39a J 13-3 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 anzuwenden ist, wird dem BMF im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden überlassen (§ 52 Abs. 50h). Wegen technischer Umsetzungsschwierigkeiten hat das BMF bislang allerdings keinen Starttermin im Bundessteuerblatt festgelegt.

Die Übertragung der Befugnis der Inkraftsetzung der gesetzlichen Neuregelung auf die Exekutive ist zwar ungewöhnlich, aber verfassungsrecht-

lich zulässig und durch Art. 20 Abs. 2 GG noch gedeckt. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung des Starttermins im Bundesgesetzblatt, wie sie Art. 82 GG vorsieht, besteht nicht, da es sich vorliegend nicht formal um eine Rechtsverordnung iSd. Art. 80 GG handelt. Der Gesetzgeber kann auch außerhalb des Verordnungswegs es der Exekutive überlassen, Gesetze in Geltung zu bringen (vgl. Maunz in Maunz/Dürig, GG, Art. 80 Rn. 10). Durch die Übertragung der Entscheidungsbefugnis über den Starttermin entlässt sich die Legislative nicht generell aus der Regelungsverantwortung, sondern bestimmt den Inhalt selbst. Lediglich aufgrund der faktischen Abhängigkeit der Durchsetzung der gesetzlichen Regelung von der technischen Entwicklung wird der Exekutive ein Entscheidungsspielraum in engen Grenzen überlassen, der nicht willkürlich ausgefüllt werden kann.

J 13-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**

► **Grund der Änderungen:** Im Zuge der Umstellung auf ein vollständig elektronisch geführtes LStAbzugsverfahren und den damit verbundenen Wegfall der jährlichen LStKarte besteht auch kein Erfordernis mehr, die Freibeträge jährlich neu festzusetzen. Die auf zwei Jahre verlängerte Geltungsdauer für Freibeträge soll sowohl für den ArbN als auch für die FinVerw. eine Verfahrensvereinfachung darstellen (s. BTDrucks. 17/10 000, 56).

► **Bedeutung der Änderungen:** Trotz der zweijährigen Geltung der Freibeträge wird die jährliche Betrachtungsweise nach Abs. 2 nicht ausgehebelt. So ist beispielsweise die Antragsgrenze von 600 € weiterhin jahresbezogen. Ändern sich die Verhältnisse des ArbN während des Zweijahreszeitraums zu seinen Ungunsten, ist er gesetzlich verpflichtet, den Freibetrag ändern zu lassen. Ändern sich umgekehrt die tatsächlichen Verhältnisse des ArbN zu seinen Gunsten, kann er den Freibetrag ändern lassen; er ist also nicht für den gesamten Zweijahreszeitraum gebunden. Eine Änderung innerhalb des Geltungszeitraums eines Freibetrags kann sich zB bei ArbG-Wechsel ergeben, wenn sich die Entfernung zur Arbeits- oder Tätigkeitsstätte wesentlich erhöht oder verringert oder eine doppelte Haushaltsführung begründet wird oder wegfällt (BTDrucks. 17/10 000, 56). Im Übrigen wird die mehrjährige Geltungsdauer der Freibeträge für Behinderte und Hinterbliebene beibehalten.

Die Verlängerung der Geltungsdauer dürfte in nicht wenigen Verfahren eine Vereinfachung darstellen, da viele Freibetragstatbestandsmerkmale mittel- bzw. langfristig Bedeutung haben. Auswirkungen auf die absolut erhobene Steuer dürften sich nicht ergeben. Gegebenenfalls zu Unrecht berücksichtigte Freibeträge werden spätestens im Veranlagungsverfahren – wozu nach § 46 Abs. 2 Nr. 4 eine grundsätzliche Verpflichtung besteht – korrigiert.